

Statuten
der Interessengemeinschaft
für ein eigenständiges Horw

I. Namen und Sitz

1. Unter dem Namen « Interessengemeinschaft für ein eigenständiges Horw » besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Horw.

II. Zweck

2. Der Verein bezweckt die Erhaltung der politischen Unabhängigkeit und Gemeindesouveränität der Einwohnergemeinde Horw, die Abwehr der Fusionsbestrebungen der Exekutiven der Stadt Luzern und des Kantons Luzern und der allfälligen Fusionsbestrebungen Gemeinde Horw sowie die Orientierung der Horwer Stimmberechtigten und Entscheidungsträger über die geplanten Übernahmeversuche.

III. Mitgliedschaft

3. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

4. Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt maximal CHF 20.00.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand und kann nur auf das Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

IV. Organe

6. Die Organe des Vereins sind:
 - Generalversammlung
 - Vorstand

a. Generalversammlung

7. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens eine Woche im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

8. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
9. Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
 - Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - Wahl der Rechnungsrevisoren;
 - Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
 - Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
 - Änderung der Statuten;
 - Auflösung des Vereins.
10. Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

b. Vorstand

11. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben.
12. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar/in
 - Kassier/in
 - Informationsbeauftragte
- Eine Ämterkumulation ist zulässig.
13. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:
- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
 - Erlass von Reglementen;
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann einen Vorstands-Ausschuss bestellen und Arbeitsgruppen bilden.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

14. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

V. Vereinsvermögen und Haftung

15. Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
16. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

17. Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
18. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

VII. Inkrafttreten der Statuten

19. Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Horw, 19. Juni 2007

Der Gründerpräsident:

Der Protokollführer:
